

**Bezirksregierung Köln**

**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. GAG SRR 78/2019**

### **Sitzungsvorlage**

**für die 9. Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der  
Regionalräte Düsseldorf und Köln zur Beratung der Regionalräte in  
Fragen des Strukturwandels im Rheinischen Revier  
am 30. September 2019**

**TOP 11a)                   Anfrage der SPD – Fraktion vom 10.09.2019 zu  
Gewerbe- und Strukturwandel im Rheinischen  
Revier**

BerichterstellerIn:       Frau Petra Hoff, Bezirksregierung Köln  
Herr Erik Schöddert, RWE Power AG  
Herr Kurt Krings, Bezirksregierung Arnsberg

Inhalt:                     1. Anfrage vom 10.09.2019  
                               2. Antwort der Bezirksregierung Köln  
                               3. Antwort der Bezirksregierung Arnsberg  
                               4. Antwort der RWE Power AG

Die GAG SRR nimmt die Antwort zur Kenntnis.

Drucksache Nr. GAG SRR 78/2019	
TOP 11a)	Seite
Anfrage des SPD – Fraktion vom 10.09.2019	2

# SPD-Fraktion

## im Regionalrat Köln



An den Vorsitzenden  
der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Regionalräte Düsseldorf und Köln  
Heiner Höfken  
Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Tel. 0221 1301507  
Mobil 0171 / 56 64 09 3  
Fax 03222 372 638 6  
info@spd-regionalrat-koeln.de  
[www.SPD-Regionalrat-Koeln.de](http://www.SPD-Regionalrat-Koeln.de)

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Köln  
IBAN DE43 3705 0198 0013 9739 46

BIC Swift COLSDE33

9. Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Regionalräte Düsseldorf und Köln

Sehr geehrter Herr Höfken,

wir bitten Sie, den folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Regionalräte Düsseldorf und Köln am 30. September 2019 aufzunehmen.

Anfrage:

### **Gewerbe- und Industrieflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier**

1. Welche Reserven an Industrie- und Gewerbeflächen stehen im Rheinischen Revier vor Inkrafttreten des neuen Regionalplanes für den Strukturwandel zur Verfügung? Sind diese nach derzeitiger Prognose ausreichend?
2. Wann ist mit der Nutzung für den Bergbau und die Veredlung nicht mehr erforderlicher Flächen zu rechnen und wie gehen diese Flächen in die Gesamtbilanzierung der Industrie- und Gewerbeflächen in diesem Raum ein. Mit welchem Aufwand ist für Freiräumung und Erschließung zu rechnen?
3. Wie wird das von der Zukunftsagentur Rheinisches Revier geplante Gewerbeflächenkonzept mit dem neuen Regionalplan zeitlich und inhaltlich verbunden?

Begründung:

Ein erfolgreicher Strukturwandel erfordert die Gründung und Ansiedlung von Unternehmen, für die entsprechende Flächen bereitstehen müssen. Nach derzeitigen Vorstellungen sollen bereits bis 2022 Kraftwerksstandorte mit mehreren Tausend Arbeitsplätzen wegfallen. Der neue Regionalplan wird frühestens 2023 in Kraft treten. Zwar werden in den Städten und Gemeinden wie bisher große Anstrengungen zu r Ansiedlung neuer Betriebe unternommen, solche Aktivitäten sind jedoch nur sinnvoll, wenn auch nutzbare Flächen angeboten werden können.

Stand: 30. September 2019

Drucksache Nr. GAG SRR 78/2019	
TOP 11a)	Seite
Anfrage des SPD – Fraktion vom 10.09.2019	3

Grundsätzlich werden mit dem Auslaufen der Braunkohleförderung und –verarbeitung erhebliche Flächen frei, die jedoch erst mit großem Aufwand wiederaufbereitet werden müssen. Hier dürfte eine erhebliche zeitliche Lücke bis zur zukünftigen entstehen.

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier beabsichtigt, ein Gewerbeflächenkonzept zu erarbeiten. Die Regionalplanung hat in den vergangenen Jahren mit den Kommunen bereits teilweise detaillierte Gespräche zur Ausweisung von Gewerbe- und industrieflächen im zukünftigen Regionalplan geführt. Beide Planungen können nicht unabhängig voneinander entwickelt werden, zumal der Regionalplan auf einer gesetzlichen Grundlage aufbaut und rechtliche Auswirkungen auf die Bauleitplanung der Kommunen hat. Wir bitten um Darstellung, wie beide Planungen aufeinander abgestimmt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Neitzke

Fraktionsvorsitzender

Drucksache Nr. GAG SRR 78/2019	
TOP 11a)	Seite
Anfrage des SPD – Fraktion vom 10.09.2019	4

### Antwort der Bezirksregierung Köln zu Frage 1 und 3:

#### **Anfrage SPD Fraktion im Regionalrat Köln vom 10.09.2019 für die 9. Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Regionalräte Düsseldorf und Köln „Gewerbe- und Industrieflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier“.**

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat sich zu dem grundsätzlichen Ziel bekannt – so auch in der Informationsveranstaltung am 19.03.2019 – die Erfordernisse des Strukturwandels im zukünftigen Regionalplan abzubilden und, soweit erforderlich, auch in der Übergangphase durch Regionalplanänderungen abzusichern. Grundsätzlich hat die Regionalplanungsbehörde und damit auch der Regionalrat Köln, bereits in der Vergangenheit, soweit erforderlich, Flächen für den Strukturwandel abgebildet, wie z.B. durch Darstellung der interkommunalen Entwicklungsfläche Jülich Merscher Höhe.

Dabei fühlt sich die Regionalplanungsbehörde den aktuell in der Region begonnenen Diskussions- und Abstimmungsprozessen verpflichtet und hat die Absicht bekundet, mit dem Regionalplan auf eine in der Region abgestimmte regionale Entwicklungsstrategie und räumliche Gesamtkonzeption aufzubauen und dieser mit dem Regionalplan – soweit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben möglich – den erforderlichen Rahmen zu geben.

An dieser aktuell durch die Prozesse der Revierknoten begonnenen Abstimmung einer Gesamtstrategie für den betroffenen Raum und den Strukturwandel wird die Regionalplanungsbehörde in jeglicher Hinsicht unterstützen und beratend begleiten.

#### zur Frage 1 und Frage 3:

Das von der ZRR geplante „angebotsorientierte Gewerbeflächenkonzept für das Rheinische Revier“ beinhaltet u.a. eine aktuelle Bestandsaufnahme der kurzfristig verfügbaren Gewerbeflächenpotentiale und deren Standortqualitäten im Kernbereich des Rheinischen Reviers im Sinne einer sogenannten „Eröffnungsbilanz“.

Gegenstand dieser Betrachtung wird auch die Frage sein, ob diese Flächenpotentiale für eine kurzfristige Entwicklungsstrategie ausreichend sind, bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind, um ggfs. weitere Flächenpotentiale kurzfristig zu aktivieren; dies könnten neben anderen Maßnahmen ggfs. auch vorgezogenen Änderungen des Regionalplanes sein.

Ziel ist eine kooperative und konsensuale Erarbeitung des Konzeptes, in die u.a. die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf eingebunden sind. Demzufolge werden auch die Ergebnisse dieses Konzeptes in die Überarbeitung des Regionalplanes Köln einfließen.

Die Erkenntnisse unseres bisherigen Prozesses zur Überarbeitung des Regionalplanes einschließlich der Ergebnisse aus den Kommunalgesprächen werden in diesen Prozess einfließen.

Drucksache Nr. GAG SRR 78/2019	
TOP 11a)	Seite
Anfrage des SPD – Fraktion vom 10.09.2019	5

## Antwort der Bezirksregierung Arnsberg zu Frage 2:

Eine Nutzung von bergbaulichen Flächen im Rheinischen Revier als Gewerbe- und Industrieflächen ist grundsätzlich möglich, wenn die Bergaufsicht beendet ist. Mit dem Ende der Bergaufsicht endet die Sperrwirkung der Braunkohlenpläne für die Tagebaue im Rheinischen Revier und die Tagebauflächen stehen wieder anderen Planungen offen. Dokumentiert werden die Flächen, in denen die Bergaufsicht beendet ist, durch entsprechende im Jahresrhythmus durch den Bergbautreibenden vorzulegende aktuelle unter Berücksichtigung der Tagebautwicklungen und betrieblicher Erfordernisse erstellter Übersichtskarten.

Die Beendigung der Bergaufsicht auf rekultivierten Flächen erfolgt nach Herstellung der Flächen gemäß dem durch den Bergbautreibenden vorzulegenden Abschlussbetriebsplan und dann, wenn die Flächen nicht mehr für bergbauliche Tätigkeiten genutzt werden. Zu den bergbaulichen Tätigkeiten können beispielsweise auch artenschutzrechtliche Maßnahmen gehören, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme der Tagebaue auf rekultiviertem Gelände umgesetzt werden. In den wiedernutzbar gemachten Flächen sind über bergrechtliche Genehmigungen solche Maßnahmen insbesondere auch für Freilandarten und fliegende Tiere verbindlich vorgesehen. Diese Vorgaben müssen deshalb bei der Raumplanung (Regionalplan), der Bauleitplanung und bei späteren fachrechtlichen Projektgenehmigungen im Zuge der Umweltprüfungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Vorbelastung und kumulative Vorhaben eingestellt werden und Berücksichtigung finden.

Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht ist nach § 69 Bundesberggesetz ferner, dass "nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Drucksache Nr. GAG SRR 78/2019	
TOP 11a)	Seite
Anfrage des SPD – Fraktion vom 10.09.2019	6

## Antwort der RWE Power AG zu Frage 2:

### **Anfrage SPD Fraktion im Regionalrat Köln vom 10.09.2019 für die 9. Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Regionalräte Düsseldorf und Köln „Gewerbe- und Industrieflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier“.**

Strukturwandel ist für RWE kein neues Thema, sondern durch das „Wandern“ unserer Betriebe haben wir viele Flächen bereits sehr erfolgreich in enger Zusammenarbeit mit der Region in den letzten 20 Jahren einer attraktiven Folgenutzung zugeführt. Die Entwicklung von nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen ist auch ein wichtiges Geschäftsfeld für uns und wir wollen hiermit den Strukturwandel im Revier weiterhin eng unterstützen.

Die absolute Mehrzahl unserer land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden weiterhin betrieblich erforderlich sein, um bereits geschlossene Vereinbarungen zu erfüllen. In diesem Sinne stehen diese Flächen nicht unmittelbar für Folgenutzungen zur Verfügung. Gleichwohl werden durch die anstehenden Strukturanpassungen derzeit noch betrieblich notwendige Flächen zu zukünftig nicht mehr betriebsnotwendigen Flächen. In unserem aktuell vorgelegten Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (mit Hinweisen zum Regionalplan Düsseldorf) haben wir hierzu schon ausgeführt, dass diese Flächen grundsätzlich für Entwicklungen zur Verfügung stehen werden und wir hier gerne gemeinsam mit den entsprechenden Kommunen Entwicklungen, auch ggf. unter Vereinbarung von Qualitätszielen, vornehmen wollen. Unsere betrieblichen Notwendigkeiten, unsere Herangehensweisen und mögliche Potenzialflächen haben wir umfassend in dem Fachbeitrag dargestellt, differenziert nach kurz-, mittel- und langfristigen Optionen. Alleine für kurzfristige Maßnahmen wurden hier 14 Bereiche herausgearbeitet.

Eine Umnutzung ehemaliger Betriebsstandorte setzt natürlich deren Freimachung und ggf. Aufschließung voraus. Im Vorgriff solcher Maßnahmen sind jedoch zunächst mit den Kommunen Entwicklungskonzepte anzustoßen, in deren Rahmen dann über die Nachnutzung entschieden wird. Für den Standort Frimmersdorf laufen die entsprechenden Abstimmungen zum Konzept "FRITZ" bereits mit der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss.

Von einem Entwicklungskonzept hängt dann auch der weitere Ablauf des Rückbaus und ggf. die Erschließung ab. Natürlich spielen hier auch die Rückbaukosten eine Rolle. Bei den Kraftwerksstandorten mit mehreren Blöcken ist zu beachten, dass eine Nachnutzung aufgrund der Verflechtung der Kraftwerks-Infrastruktur im überwiegenden Fall erst dann möglich ist, wenn der letzte Block außer Betrieb gegangen ist, d.h. nach 2038 entsprechend der Kommissionsempfehlungen. Die Diskussion über Nachnutzung ist dann zeitgerecht mit angemessenem Vorlauf anzustoßen. Aber auch in diesen Fällen kann im Einzelfall mit ersten Nachnutzungen begonnen werden, von wo aus dann der neue Standort sukzessive wachsen kann.